

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1989

Geschäftszahl

88/07/0135

Rechtssatz

Bei Ermittlung der Summenwirkung einer Vielzahl von Grundwasserentnahmen für Berechnungszwecke auf fremde Wasserbenutzungsrechte (hier Wasserkraftnutzungen), die an einem aus dem Grundwasser gespeisten Fluss bestehen, sind die einzelnen Entnahmen in ihrer tatsächlich zu erwartenden Höhe in Abhängigkeit von ihrer Entfernung vom durch sie beeinflussten Oberflächengewässer heranzuziehen. Hierbei wird die Dauer der Beeinflussung, abgesehen von der tatsächlichen Dauer der Entnahme, umso länger, die Beeinflussungsintensivität aber umso schwächer sein, als die einzelne Entnahme weiter vom beeinflussten Oberflächengewässer entfernt ist. Im Hinblick auf die große Anzahl von Natur aus schwankender Faktoren erscheint es angebracht, bei der Ermittlung der Dauer der Beeinflussung von auf die Bewilligungsdauer der Berechnungsrechte abgestimmter Mittelwerten (hinsichtlich z. B. zu beregnender Feldfrüchte, Verteilung der Entnahmezeiten, Niederschlagsmenge, Niederschlagsverteilung, oberirdisches Abflussgeschehen, Grundwasserverhältnisse) auszugehen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070135.X09